

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-01-01 / ba-kr

Datum
12.05.2017

Anhörung zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat uns beigefügten Richtlinienentwurf zur Anhörung übersandt.

Die Förderrichtlinie soll sich in erster Linie an Gemeinden richten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind sowie städtebauliche Untersuchungsgebiete vorbereiten, um in die Städtebauförderung aufgenommen zu werden. In besonderen Fällen soll eine Förderung auch in anderen Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen, wenn ein besonderer Bedarf zur Förderung der Einrichtung zur sozialen Integration bzw. für den sozialen Zusammenhalt im Quartier besteht.

Gefördert werden sollen insbesondere die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie der Ersatzneubau. Sofern notwendige Einrichtungen im Sinne des Investitionspaktes Soziale Integration im Quartier 2017 fehlen, wäre auch deren Neubau förderfähig. Förderfähig sollen auch nichtinvestive Ausgaben für z. B. Integrationsmanager sein.

Die Förderung ist als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben geplant. Der Eigenanteil der Gemeinde als Zuwendungsempfänger soll mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Im Falle der Weiterreichung der Zuwendung an einen Dritten, müsste dieser einen Mindesteigenanteil von 15 v.H. der unrentierlichen, zuwendungsfähigen Ausgaben erbringen.

Sofern Sie Anregungen, Anmerkungen oder Hinweise zu diesem Richtlinienentwurf haben, bitten wir Sie uns diese bis zum **23.05.2017** per E-Mail an a.kroetki@sgsa.info zu übersenden. Wir werden diese soweit möglich in unserer Stellungnahme gegenüber dem Ministerium berücksichtigen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Baier', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Baier

Anlage